

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 01/0333/WP18
Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 20.01.2023
		Verfasser/in:
Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.02.2023	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Sibylle Keupen

Oberbürgermeisterin

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind bzw. als Tischvorlage ausgeteilt werden.

Anlage/n:

Stellungnahmen (ggf. nur als Tischvorlagen)

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Michael Servos, SPD, vom 17.11.2022 zum Thema: Soerser Weg

Frage 1: Anwohner*innen des Soerser Wegs können zeitweise ihre Wohnung nur über die Ampelanlage Soerser Weg/Krefelder Straße erreichen. Diese ist derzeit so eingestellt, dass man bergauf nicht links abbiegen kann. Ist es möglich, die Ampelschaltung für die Zeit der Baumaßnahme so zu ändern, dass auch das Abbiegen stadtauswärts ermöglicht wird?

Stellungnahme: Das Linksabbiegen aus dem Soerser Weg wurde nach Beschluss des Verkehrsausschusses 1993 unterbunden, um den Konflikt zwischen Fußgänger*innen über die Krefelder Straße und linksabbiegenden Kfz aus dem Soerser Weg auszuschließen. Grundsätzlich könnte das Linksabbiegen aus dem Soerser Weg für eine Sondersituation wie jetzt vorhanden ermöglicht werden. Dazu müsste die Zwischenzeitmatrix der Signalanlage geändert werden. Diese Anpassung der sicherheitsrelevanten Steuerungsdaten kann nur von einem externen Dienstleister vorgenommen werden, der hierfür wiederum einen zeitlichen Vorlauf benötigt.

Die Verwaltung prüft die Umsetzung hierzu.

Frage 2: Der Soerser Weg ist Teil der wichtigen Radwegeverbindung Aachen – Kohlscheid. Hier bietet die Baumaßnahme die Möglichkeit, bereits zeitnah eine substanzielle Verbesserung herzustellen. Besteht die Möglichkeit, bauliche Veränderungen bereits im Rahmen der Baumaßnahmen vorzunehmen, statt nachgelagert erneut Baumaßnahmen zu beginnen?

Stellungnahme: Die Regionetz-Arbeiten finden in der östlichen Nebenanlage statt, wobei der Bordstein zur Fahrbahn hin bestehen bleibt. Eine Verbreiterung oder Verschmälerung der Nebenanlage ist im Zuge der gegenwärtigen Baumaßnahme also nicht möglich. Es ist jedoch geplant, den derzeit asphaltierten Teil der Nebenanlage mit Gehwegplatten wiederherzustellen, um zukünftig die Option eines breiten Gehwegs zu erhalten. Hierfür müsste allerdings das Parken auf die Fahrbahn verschoben werden, was eines politischen Beschlusses bedarf. Eine entsprechende Vorlage soll zeitnah in die politische Beratung eingebracht werden.

Frage 3: Ist es denkbar, in diesem Zusammenhang insb. in Richtung Innenstadt/ bergauf einen baulich getrennten Radweg anzulegen?

Stellungnahme: Da die Regionetz-Arbeiten ausschließlich in der östlichen Nebenanlage stattfinden (Richtung Kohlscheid / bergab) ist eine Synergie in Bezug auf die andere Nebenanlage nicht gegeben. Im Kontext der o.g. Vorlage werden aber weitergehende Möglichkeiten geprüft.

Frage 4: Können die Baumaßnahmen genutzt werden, um bauliche Maßnahmen zur Absicherung der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung umzusetzen?

Stellungnahme: Da die Regionetz-Arbeiten ausschließlich in der östlichen Nebenanlage stattfinden, besteht keine Möglichkeit, Anpassungen im Bereich der Fahrbahn vorzunehmen. Das Thema Geschwindigkeitsreduktion wird jedoch in der einzubringenden Vorlage (siehe oben) aufgegriffen werden.

Frage 5: Ist es denkbar, den Soerser Weg als Wohnstraße z.B. durch eine Busschleuse von Schleichverkehren zu befreien und somit in seiner Funktion als regionale Radwegeverbindung zu stärken?

Stellungnahme: Wie bereits beschrieben, bleibt die Fahrbahn von der Regionetz-Maßnahme unberührt. Unabhängig davon bleibt die Reduzierung der Verkehrsbelastung durch Verminderung des Durchgangsverkehrs eine Aufgabenstellung, der sich die Verwaltung in der angesprochenen Gesamtbetrachtung annimmt.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Daniel Hecker, CDU, vom 18.11.2022 zum Thema: Sperrung der Autobahn A544

Frage 1:

Wann hat die Stadt von der angekündigten Vollsperrung erfahren?

Stellungnahme:

Die erste Information zu einer beabsichtigten Vollsperrung lag der Verwaltung am 15.11.2022 vor.

Frage 2:

Ist das in der Presse genannte, von der Autobahn GmbH beauftragte Verkehrsgutachten

in Zusammenarbeit mit der Stadt Aachen entstanden oder hat die Stadt Aachen

hierfür Daten mitgeteilt?

Stellungnahme:

Bisher liegt der Stadt Aachen ein erstes Ideenpapier zu möglichen Umleitungsstrecken seitens der Autobahn GmbH vor. Ein Verkehrsgutachten zur Vollsperrung liegt nicht vor.

Ein Verkehrsgutachten zur Ermittlung der von allen betroffenen Straßenbaulastträgern und Verkehrsbehörden präferierten Führung der Umleitungsverkehre soll auf Initiative der Verwaltungen von Stadt und StädteRegion in enger Zusammenarbeit mit der Autobahn GmbH des Bundes und unter Beteiligung des Landesbetriebs Straßen.NRW und der Stadt Würselen durch die Autobahn GmbH vergeben werden. Dies soll unter Nutzung des aktualisierten städteregionalen Verkehrsmodells bei der Stadt Aachen geschehen.

Frage 3:

Ist eine öffentliche Zurverfügungstellung des Verkehrsgutachtens durch die Stadt

Aachen vorgesehen?

Stellungnahme:

Die Ergebnisse des zu beauftragenden Gutachtens und der begleitenden Arbeitsgruppe werden in geeigneter Art und Weise kommuniziert. Eine separate AG Kommunikation der beteiligten Akteure wird dies sicherstellen. Das betrifft auch die Kommunikation der beabsichtigten, aus dem Gutachten abzuleitenden verkehrslenkenden Maßnahmen.

Frage 4:

Ist die Baustellenplanung bereits daran angepasst, um Mehrbelastungen und Störungen auf den Ausweichrouten zu vermeiden? Wie werden Schleichverkehre vermieden?

Stellungnahme:

Die Koordination und Einplanung von Baustellen in der Stadt Aachen erfolgt unter Berücksichtigung möglicher geänderter Verkehrsströme in Folge der beabsichtigten Brückensperrung. Erste Anpassungen an die Kurz-, Mittel- und Langzeitplanung von Baustellen wurden bereits vorgenommen. Weitere Berücksichtigungen werden im laufenden Prozess der Vorbereitung und auch während der Vollsperrung erfolgen und können aufgrund der dann vorliegenden detaillierteren Kenntnisse dann differenziert erfolgen.

Frage 5:

Wie wird die veränderte Baustellenplanung im Haushalt der Stadt Aachen abgebildet?

Stellungnahme:

Die Arbeiten im Rahmen der straßenverkehrsbehördlichen Angelegenheiten, wie die Fertigungen von verkehrsrechtlichen Anordnungen und Planung von Umleitungsstrecken, werden nicht gesondert abgebildet, da diese im Rahmen des bestehenden Haushaltsbudget abgedeckt sind.

Kosten, die im Kontext der Sperrung durch die Einrichtung der Umleitungsstrecken entstehen sind nach dem Bundesfernstraßengesetz § 14 dem Verursacher zu zuordnen.

Mögliche Verschiebungen von bereits haushälterisch eingeplanten Baumaßnahmen sind derzeit noch nicht zu benennen. Im Zusammenhang mit der verkehrsplanerischen Gesamtbetrachtung der final formulierten Umleitungsstrecken wird diese Frage belastbar beantwortet.“

Frage 6:

Ist die Verkehrssicherheit der maroden Unterführung Adenauerallee/Trierer Straße ausreichend, um die rund verdoppelte Verkehrsbelastung in diesem Abschnitt zu verkraften?

Stellungnahme:

Wie hoch die aufgrund der tatsächlich eingerichteten Umleitungsstrecken und deren Nutzung entstehende Verkehrsbelastung sein wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht belastbar abgeschätzt werden.

Unabhängig davon prüft der Straßenbaulastträger Straßen.NRW den STra0enzusatnd auf den möglichen Umleitungsstrecken. Im Bereich des Madrider Rings wird daher im Abschnitt zwischen Tunnelunterführung und Knotenpunkt Eisenbahnweg/Madrider Ring die Fahrbahnoberfläche zeitlich vor der Sperrung der A 544 erneuert. Im Tunnel selber stehen nach derzeitiger Kenntnis keine notwendigen Maßnahmen an.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE Zukunft „Umsetzung/Wirksamkeit Allgemeinverfügung Feuerwerksverbot in der Innenstadt“ vom 12.01.2023

Mit Ratsantrag vom 12.01.2023 bittet die Fraktion Die Zukunft um Beantwortung der nachfolgenden Fragen zur „Umsetzung/Wirksamkeit der Allgemeinverfügung Feuerwerksverbot in der Innenstadt“ zum zurückliegenden Jahreswechsel:

- 1) Was wurde unternommen, um die Verfügung bekannt zu machen?
- 2) Was wurde in der Silvesternacht unternommen, um die Verfügung durchzusetzen?
- 3) Wie soll in Zukunft die Durchsetzung sichergestellt werden?

Hierzu ist festzuhalten, dass die Allgemeinverfügung entsprechend den insoweit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht und auf die öffentliche Bekanntmachung durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen wurde. Darüber hinaus wurde am 08.12.2022 eine Pressemitteilung seitens der Stadt Aachen in der Aachener Tageszeitung veröffentlicht, verbunden mit dem Hinweis auf die städtische Internetseite, auf der die Allgemeinverfügung zum Feuerwerksverbot nachgelesen werden konnte. Ebenso erfolgte die Veröffentlichung im Rahmen der Informationskampagne über Soziale Medien, wie Facebook und Twitter (<http://aachen.de/ohnefeuerwerk>).

Die Kontrolle der Einhaltung der mittels einer erlassenen Allgemeinverfügung angeordneten Gebote, bzw. Verbote, erfolgt durch die Außendienstmitarbeiter*innen des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung. Dies gilt selbstverständlich auch für die Einhaltung des zum Jahreswechsel 2022/2023 erlassenen Feuerwerkverbotes für den Bereich des Inneren Grabenrings. Die Vermeidung, Ahndung und Verfolgung von möglichen Straftaten liegen in der Zuständigkeit der Polizeibehörde.

Eine Kontrolle, bzw. gar Durchsetzung möglicher angeordneter Maßnahmen ist immer nur im Rahmen der personellen Ressourcen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich. Gerade bei außergewöhnlichen Ereignissen wie den Jahreswechseln, die erfahrungsgemäß eine große Anzahl feiernder und feierwilliger Menschen auf die Straßen locken, gilt es ganz besonders abzuwägen, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind und ergriffen werden. Dies gilt im Sinne der Gefahrenabwehr für alle mittelbar und unmittelbar Beteiligten

So wurden die Besucher*innen innerhalb des Grabenringes durch die Außendienstkräfte sowohl präventiv auf die Bestimmungen der Allgemeinverfügung hingewiesen als auch Zuwiderhandlungen geahndet.

Trotz der enormen Fülle von Menschen und diverser Einsätze verlief die Silvesternacht aus Sicht der Sicherheitskräfte eher ruhig. Vorfälle der Art, wie sie vielerorts zu verzeichnen waren, gab es in der Stadt Aachen nicht.

Einzelne gravierende Verhaltensweisen wie Beleidigungen, Bedrohungen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzungen anlässlich von Einsätzen der Feuerwehr als auch seitens des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung wurden zur Anzeige gebracht.

Denkbare weitergehende Maßnahmen, wie bspw. die Absperrung einer zentralen Fläche, würden ein erhebliches Maß an personellen Ressourcen erfordern über die die Stadt Aachen schlicht nicht verfügt und die ggfls. - wie in Köln - über externes Sicherheitspersonal begleitet werden müssten. Darüber hinaus wäre aber bezüglich des Reststadtgebietes weiterhin eine allumfassende Kontrolle geboten. Die zentrale Absperrung würde das Risiko der Verlagerung und Abwanderung an andere Orte erheblich verstärken.

Dies würde ebenso für ein - nach der geltenden Rechtslage - nicht mögliches generelles Feuerwerksverbot in der Silvesternacht gelten.

Aufgrund der Geschehnisse in anderen Städten ist der kommunalen Familie bewusst, dass es einer gesetzgeberischen Rahmenbedingung bedarf. So appellierte der Recht- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetages anlässlich seiner Sondersitzung am 17.01.2023 zu den Gewaltereignissen in der Silvesternacht u.a. dahingehend, dass weitere gesetzliche Möglichkeiten geprüft werden müssten, um Amtsträgerinnen und Amtsträger, wie z.B. Rettungs-, Ordnungs- und Polizeikräfte, zu schützen.

In diesem Zusammenhang gelte es ebenso der Frage rund um die Schaffung einer kommunalen Ermächtigung zur Einräumung größerer Verbotszonen wie auch der Frage nach einem generellen Feuerwerksverbot nachzugehen.

Die Thematik wird in der in Kürze bevorstehenden Sitzung des Deutschen Städtetages weiter erörtert werden.